

BVGer E-6484/2020 vom 20. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6484_2020_d20201120

FR: TAF E-6484/2020 du 20 novembre 2020

IT: TAF E-6484/2020 del 20 novembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 20. November 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-6484/2020 Seite 7

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich

sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 4.1

Zur Begründung ihres Entscheids führte das SEM aus, die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand. So sei es weltfremd, dass Personen der Aava-Gruppierung, darunter V., die Beschwerdeführerin 12 Jahre nach Verschwinden ihres Vaters während Wochen beobachtet, verfolgt und schliesslich vergewaltigt hätten, ohne dass es in den Jahren zuvor zu Zwischenfällen gekommen sein soll. Die Beschwerdeführerin habe nicht glaubhaft darlegen können, wieso sie in den Fokus der Gruppierung geraten sei. Ausserdem sei unklar, wieso gerade sie und nicht etwa ihre Mutter oder ihr Bruder bedroht worden sei. Die diesbezüglichen Schilderungen seien äusserst oberflächlich und knapp ausgefallen. Unplausibel sei auch, dass sie sich nach dem Zwischenfall nicht an die Polizei gewandt habe, obwohl diese beim Verschwinden ihres Vaters bereits geholfen und sie selbst nie Probleme mit den Behörden gehabt habe. Die Aussage, ihre Mutter habe sich einmal gar eigenständig gegen Angehörige der Gruppierung gestellt, mute vor dem Vorbringen, die Polizei hätte nichts gegen die

E-6484/2020 Seite 8 Gruppe unternehmen können, seltsam an. Selbst unter Berücksichtigung des relativ jungen Alters der Beschwerdeführerin wären substantiiertere und persönlich gefärbte Ausführungen zu erwarten gewesen. Ihr Vorbringen, Kerosin konsumiert zu haben, müsse als konstruiert erachtet werden, da sie beim Konsum der von ihr angegebenen Menge Kerosin eine Aspirationspneumonie erlitten hätte, was sie jedoch nicht erwähnt habe. Selbst wenn ihre Vorbringen als glaubhaft zu erachten wären, seien die vorgebrachten Verfolgungshandlungen von privaten Dritten begangen worden und würden durch die heimatischen Behörden strafrechtlich verfolgt. Des Weiteren seien in ihrer Person keine Risikofaktoren ersichtlich. In Bezug auf die Ereignisse im Iran sowie im unbekanntem Drittstaat sei darauf hinzuweisen, dass diese Asylvorbringen nur dann geeignet seien, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, wenn diese auch im Heimatstaat zu einer Verfolgungssituation führen würden. Aufgrund der Aktenlage sei aber nicht darauf zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der geltend gemachten Probleme im Iran und im unbekanntem Drittstaat auch in Sri Lanka entsprechende Repressalien zu befürchten hätte. Mithin seien die von ihr in Drittstaaten erlittenen Nachteile nicht flüchtlingsrelevant.

E. 4.2

Dem wird auf Beschwerdeebene im Wesentlichen entgegnet, dass die Verfolgung der Beschwerdeführerin durch die Aava-Gruppierung 12 Jahre nach Verschwinden ihres Vaters durchaus plausibel sei. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch V. seien zum Zeitpunkt der inkriminierenden Aussagen des Vaters der Beschwerdeführerin Kinder gewesen, und es sei daher nachvollziehbar, dass V. mit seiner Rache bis ins Erwachsenenalter zugewartet habe. Zudem sei die Beschwerdeführerin als einzige ledige Frau im Haushalt ein leichteres Opfer als ihr Bruder oder ihre Mutter gewesen, weswegen nur sie in den Fokus der Gruppierung gelangt sei. In Bezug auf den vorinstanzlichen Vorwurf, die Aussagen der

Beschwerdeführerin seien oberflächlich und knapp ausgefallen, sei zu entgegnen, dass die Fragen an der Anhörung teils repetitiv gewesen seien und die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Absichten ihrer Angreifer oftmals nur habe mutmaßen können. Die Beschwerdeführerin sei Opfer von Menschenhandel geworden und leide an Anpassungsstörungen sowie an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), weswegen es ihr schwergefallen sei, über die Ereignisse detailliert zu berichten. Soweit das SEM ausgeführt habe, sie und ihre Familie hätten die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen können, sei festzuhalten, dass die Polizei selbst Angst vor der Aava-Gruppierung habe und mithin hilflos sei, was sich daran zeige, dass keine konkreten Schutzhandlungen von Seiten der Polizei resultiert seien nachdem Anzeige erstattet worden sei. Die Beschwerdeführerin habe sich, als sie

E-6484/2020 Seite 9 von V. beobachtet worden sei, ausserdem ihrer Mutter anvertraut und habe es niemandem sonst erzählen wollen, um den Ruf ihrer Familie nicht zu schädigen. Da sie zu jenem Zeitpunkt von V. nur beobachtet worden sei, sei es auch nicht überraschend, dass sie diesen Umstand der Polizei noch nicht mitgeteilt habe. Hinsichtlich des Kerosin-Konsums sei den Erwägungen des SEM zu entgegnen, dass die Beschwerdeführerin nach dem Ereignis an Symptomen gelitten habe, die einer Aspirationspneumonie gleichkommen würden, so dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass sie tatsächlich eine solche erlitten habe. Insgesamt habe die Beschwerdeführerin frauenspezifische Asylgründe, namentlich sexualisierte Gewalt, glaubhaft machen können. Die heimatlichen Behörden seien nicht in der Lage, sie effektiv zu schützen, da einerseits die Polizei von der Aava-Gruppierung eingeschüchtert sei, andererseits Bestechungsgelder annehme und daher inaktiv bleibe. Zudem handle es sich bei der Aava-Gruppierung um eine kriminelle Organisation, in der V. eine sehr mächtige Schlüsselfigur sei. Die Beschwerdeführerin befürchte bei einer Rückkehr nach Sri Lanka erneut Opfer einer Vergewaltigung oder gar getötet zu werden. Eine innerstaatliche Fluchialternative sei nicht möglich, da die Verfolger sie auch bei ihrer Schwester in D. _____ gefunden hätten. Als Christin tamilischer Ethnie sowie aufgrund des Umstandes, dass sie illegal ausgereist sei und in der Schweiz ein Asylverfahren durchlaufen habe, sei eine Befragung am Flughafen sowie eine strafrechtliche Verfolgung bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat zu befürchten.

E. 4.3

In der Vernehmlassung führte das SEM aus, dass es hinsichtlich des Verdachts auf Menschenhandel an einem Anknüpfungspunkt im Heimatstaat der Beschwerdeführerin fehle: Sie sei nicht in Sri Lanka angeworben worden, sondern habe ihre Heimat aus freien Stücken mithilfe eines von ihrer Mutter organisierten Schleppers verlassen. Was ihr im Iran widerfahren sei, stehe in keinem Zusammenhang mit ihren Vorbringen in Sri Lanka. Es sei daher trotz der erlittenen sexuellen Gewalt im Iran nicht von Menschenhandel auszugehen, sondern von Menschenschmuggel, wie dies auch in der Beschwerdeschrift erwähnt werde. Entsprechend bestehe für die Beschwerdeführerin keine Gefahr für ein sogenanntes Re-Trafficking wenn sie in ihren Heimatstaat zurückkehre. Da das SEM die von der Beschwerdeführerin geschilderten Ereignisse in Sri Lanka als unglaublich erachtet habe, hätten sich auch Ausführungen zur Schutzfähigkeit und zum Schutzwille Sri Lankas erübrigt. Nichtsdestotrotz sei anzuführen, dass selbst bei unterstellter Glaubhaftigkeit der Vorbringen Hilfe durch die lokale Polizei gewährleistet wäre. In Bezug auf die auf Beschwerdeebene geltend gemachten gesundheitlichen Probleme sei zu

erwähnen, dass, wie bereits

E-6484/2020 Seite 10 in der angefochtenen Verfügung erläutert, psychiatrische Behandlungen in Jaffna an mehreren Orten möglich seien und medizinische Rückkehrhilfe beantragt werden könne, so dass sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar und zulässig erweise.

E. 4.4

In der Replik entgegnete die Beschwerdeführerin, dass eine Abgrenzung zwischen Menschenhandel und Menschenschmuggel allgemein und auch im vorliegenden Fall nicht möglich sei, zumal der Schmuggler in Sri Lanka ebenfalls als Menschenhändler zu qualifizieren sei. Die Kriterien des Menschenhandels seien erfüllt und es müsse mithin von einer Gefahr eines Re-Trafficking ausgegangen werden, was sich auch an der ausgeprägten PTBS und der Verfolgungsangst in der Schweiz zeige. Dadurch, dass sie trotz Hilfe verschiedener Institutionen bereits in der Schweiz Schwierigkeiten gehabt hätte, einen geeigneten Therapeuten zu finden, würde sich dies in Sri Lanka als noch schwieriger erweisen. Den suizidalen Tendenzen liesen sich auch mit geeigneten medizinischen Massnahmen, wie vom SEM vorgeschlagen, nicht entgegenwirken. Schliesslich sei es der Polizei in Sri Lanka nicht möglich, sie genügend vor der kriminellen Aava-Gruppierung oder den Menschenhändlern zu schützen, selbst bei vorhandenem Schutzwillen der sri-lankischen Behörden.

E. 5

Oktober 2021 E. 5.3; E-3931/2020 vom 22. März 2021 E. 10.3). In Bezug auf die Aava-Gruppierung geht das Gericht davon ferner aus, dass diese in erster Linie aus rein kriminellen Motiven heraus handelt und der sri-lankische Staat hiergegen ebenfalls schutzfähig und -willig ist (vgl. bspw. Urteile des BVGer D-4259/2021 vom 5. November 2021 E. 5.2 [m.w.H.]; E-4915/2020 vom 14. Januar 2021 E. 6.6; D-2175/2018 vom 25. November 2019 E. 7.2.3; D-4204/2019 vom 5. September 2019 E. 5.1.4). Dies wird auch aus den Verhaftungen und Verurteilungen verschiedenster Mitglieder der Aava-Gruppe ersichtlich (vgl. bspw. Urteil des BVGer D-4521/2018 vom 14. September 2018 E. 5.2; Lankapuvath: Three 'Ava Gang' members arrested for Manipai clash with police, Tue, Jul 23, 2019, <<https://english.lankapuvath.lk/2019/07/23/three-ava-gang-members-arrested-for-manipai-clash-with-police/>>, Tamil Guardian, Sri Lankan police arrest 30 Tamil youth alleged to be part of 'Aava gang', 30.06.2020, <<https://www.tamilguardian.com/content/sri-lankan-police-arrest-30-tamil-youth-alleged-be-part-aava-gang>>; abgerufen am 05.10.2022). Dem Einwand auf Beschwerdeebene, die Polizei sei gegen die Aava-Gruppierung machtlos beziehungsweise erhalte von ihr Bestechungsgelder und sei daher schutzunwillig, kann nicht gefolgt werden, zumal die Beschwerdeführerin sich eigenen Angaben zufolge auch nicht aktiv und gleich zu Beginn der Behelligungen darum bemüht hat, Schutz zu suchen. Vor dem Hintergrund, dass sie bislang keine Probleme mit den sri-lankischen Behörden gehabt hatte und die Polizei bereits beim Verschwinden ihres Vaters eingebunden wurde (act. A34/28 F63), wäre ihr dies durchaus zuzumuten gewesen.

E-6484/2020 Seite 13

E. 5.1

Zunächst ist der Vorinstanz dahingehend zuzustimmen, dass die Ausführungen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Vorkommnisse in ihrem Heimatstaat den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht zu genügen vermögen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (a.a.O. S. 4; s. auch oben E. 4.1). So ist es insbesondere nicht nachvollziehbar, dass V. 12 Jahre nach Verschwinden des Vaters der Beschwerdeführerin Rache an ihr hätte ausüben wollen. Obschon nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Aussage ihres Vaters dazu geführt haben könnte, dass der Vater von V. in Haft kam, waren doch sowohl die Beschwerdeführerin als auch V. zu jenem Zeitpunkt noch Kinder und es erscheint abwegig, dass V. derart spät Rache ausüben würde. Zudem ist der Vater von V. gemäss Angaben der Beschwerdeführ-

E-6484/2020 Seite 11 rerin wegen Diebstahls verhaftet worden (SEM-Akten [...] -34/28 [nachfolgend act. A34/28] F55), mithin für ein eher mildes Vergehen. Umso weniger ist eine jahrzehntelange Rache deswegen nachvollziehbar. Dass V. sie nach dieser langen Zeit beobachten und verfolgen würde, erscheint jeglicher Logik widersprechend, insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass sie beide im selben Dorf aufgewachsen sind. Eine überzeugende Erklärung für die späte Rache vermochte sie nicht zu liefern (act. A34/28 F87). Auch sein angeblicher Plan, sie heiraten zu wollen, um sie dann zu foltern (act. A34/28 F81), mutet äusserst seltsam an. Des Weiteren vermochte die Beschwerdeführerin die Ereignisse in zeitlicher Hinsicht nicht genau einzuordnen. Zwar bringt sie vor, im April 2019 mit der Arbeit in der Apotheke begonnen zu haben, wobei die Beobachtungen durch V. nach einem Monat begonnen und während eines Monats angedauert hätten und sie dann ihrer Mutter davon erzählt habe, und es danach zur Entführung und Vergewaltigung gekommen sei. Gleichzeitig führte sie aber ebenfalls an, bis im Juli 2019 in der Apotheke gearbeitet zu haben und im September beziehungsweise Oktober 2019 ausgereist zu sein (act. A34/28 F32, F72 f., F79). Auch wenn diese zeitliche Einordnung nicht ganz abwegig erscheint, ist sie in Anbetracht dessen, dass sie beispielsweise den Busfahrplan genau zu kennen scheint (act. A34/28 F110), ungenau und lässt Zweifel am Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen aufkommen. Es wäre zu erwarten gewesen, dass sie ein derart einschneidendes Ereignis auch hinsichtlich Datum und Wochentag einordnen kann. Dass sich ihre Mutter alleine gegen eine berüchtigte kriminelle Bande gestellt haben soll, erscheint darüber hinaus unplausibel und unglaubhaft. Ihre Schilderung der weiteren Vorfälle, wie ihrem Bruder durch V. und die Aava-Gruppe gedroht worden sei, keine Anzeige zu erstatten, dass die Personen bei ihr zu Hause randaliert und ihre Mutter geschlagen hätten, die Polizei nichts dagegen hätte unternehmen können und sie daraufhin Kerosin getrunken habe, sind weitestgehend unsubstantiiert und knapp ausgefallen (act. A34/28 F55, F168 ff.). Selbst auf Nachfragen des Sachbearbeiters hin vermochte sie die Geschehnisse nicht detaillierter schildern. Selbst unter Berücksichtigung der an der Anhörung angeblich bestehenden Konzentrationsschwierigkeiten fehlt es ihren Ausführungen an Substantiiertheit und es erscheint nicht glaubhaft, dass es sich bei dem Geschilderten um persönlich Erlebtes handelt. Schliesslich mutet auch die Aussage, dieselben Personen seien ihr nach D. _____ gefolgt, wo sie ihre Schwester vergewaltigt hätten, realitätsfern an (act. A34/28 F55). Insbesondere sind ihre diesbezüglichen Ausführungen oberflächlich und vage geblieben und lassen jegliches persönliches Betroffensein vermissen.

E-6484/2020 Seite 12 Nach dem Gesagten und unter Berücksichtigung der auf Beschwerdeebene eingereichten Arztberichte, die der Beschwerdeführerin psychische Probleme

attestieren, muss davon ausgegangen werden, dass die von ihr geltend gemachten Vorkommnisse in ihrem Heimatstaat sich nicht auf diese Weise zugetragen haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Traumatisierung durch das nach ihrer Ausreise Erlebte entstand (vgl. E. 5.3).

E. 5.2

Ungeachtet der Glaubhaftigkeitsprüfung ist festzuhalten, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin, von der Aava-Gruppierung verfolgt zu werden, als nicht asylrelevant zu erachten ist. Das Bundesverwaltungsgericht geht praxisgemäss von der Schutzfähigkeit und dem Schutzwillen des sri-lankischen Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern aus (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] E-6902/2019 vom

E. 5.3

In Bezug auf die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Ereignisse im Iran und in einem ihr unbekanntem Drittstaat kann auf die Erwägungen des SEM in der Vernehmlassung vom 27. Januar 2021 verwiesen werden (s. auch oben E. 4.3). Zwar ist aufgrund der substantiierten und kohärenten Ausführungen der Beschwerdeführerin im Rahmen der Anhörung Menschenhandel nicht auszuschliessen, dass sie tatsächlich kurz nach ihrer Ausreise aus Sri Lanka Opfer von Menschenhandel geworden ist. Die angebliche sexuelle Ausbeutung der Beschwerdeführerin ereignete sich aber nicht in ihrem Heimatstaat; ebenso wenig ist ein Zusammenhang mit den geltend gemachten Vorfluchtgründen und ihrer Ausreise aus Sri Lanka ersichtlich, womit es den Vorbringen an der Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG fehlt. Die Problematik des Menschenhandels knüpft grundsätzlich nicht an ein flüchtlingsrechtliches Merkmal an. Vielmehr handelt es sich dabei um ein ausschliesslich gemeinrechtlich motiviertes Verbrechen ohne asylrelevantes Motiv (vgl. dazu die Urteile des BVGer D-2759/2018 vom 2. Juli 2018 S. 6 f.; E-7609/2015 vom 24. Februar 2016 E. 5.4; D-1683/2014 vom 12. August 2014 E. 6.2; D-5017/2011 vom 20. September 2011 S. 7). Einer möglichen Gefährdung ist daher im Rahmen der zu prüfenden Wegweisungsvollzugshindernisse, insbesondere nach Art. 3 und 4 EMRK Rechnung zu tragen. Das Gericht sieht vorliegend keine Gründe, auf diese Praxis zurückzukommen. Die Erlebnisse im Iran und im der Beschwerdeführerin unbekanntem Drittstaat sind folglich nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Insgesamt ist angesichts dieser Sachverhaltsschilderung nicht davon auszugehen, es würden der Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr in ihren Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft erhebliche Nachteile drohen.

E. 5.4

Zusammenfassend hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E-6484/2020 Seite 14

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Das SEM befand den Vollzug der Wegweisung für zulässig, zumutbar und möglich. Es sei davon auszugehen, dass die Mutter und die Geschwister der Beschwerdeführerin weiterhin in B. _____ wohnhaft seien; weitere Verwandte würden sich ebenfalls in Sri Lanka aufhalten. Die Beschwerdeführerin selbst sei jung und arbeitsfähig, habe das A-Level abgeschlossen und Berufserfahrung sammeln können. Sie habe vor der Ausreise mit ihrer Mutter und ihrem Bruder im eigenen Haus zusammengewohnt. Sie könne ausserdem auf die Unterstützung zweier Onkel in Grossbritannien und, aufgrund ihres wiederholten Untertauchens während des erstinstanzlichen Asylverfahrens bei einer Schweizer Familie, auch auf deren Unterstützung zählen. Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen, insbesondere psychischen Beeinträchtigungen, sei festzustellen, dass entsprechende Behandlungen, sollte sie diese benötigen, in ihrem Heimatstaat verfügbar wären.

E. 7.2.2

Gemäss Beschwerdeführerin sei ein Wegweisungsvollzug in ihren Heimatstaat sowohl unzulässig als auch unzumutbar. Aufgrund der drohenden Racheakte bestehe eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben im Sinne von Art. 3 EMRK. Das SEM habe es hinsichtlich des Umstandes, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden, ihre Opfereigenschaft und die Gefahr von Re-Trafficking unter Art. 4 EMRK ignoriert. Der sri-lankische Staat könne zudem in dieser Hinsicht nicht als schutzfähig und schutzwilling E-6484/2020 Seite 15 erachtet werden; ausserdem fehle es an angemessenen Betreuungsmöglichkeiten für Opfer von Menschenhandel. Aufgrund der traumatischen Erlebnisse im Heimatstaat und auf der Flucht leide sie an Anpassungsstörungen sowie an einer PTBS und gelte als selbstmordgefährdet. Auch diesbezüglich fehle es in Sri Lanka an bezahlbarer und adäquater medizinischer und psychiatrischer Versorgung. Mittlerweile sei sie in der Schweiz in psychiatrischer Behandlung. Ausserdem gelten alleinstehende Frauen in Sri Lanka zu einer besonders verletzlichen Personengruppe, für welche der Wegweisungsvollzug in aller Regel unzumutbar sei. Schliesslich sei auch unklar, wo sich ihre Mutter und ihr Bruder befinden würden, da sie aufgrund der Bedrohung durch V. aus ihrem Heimatort weggezogen seien. Selbst wenn ihre beiden Schwestern noch in D. _____ wohnhaft seien, könne sie nicht auf ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz zählen. Eine Rückkehr würde zu einer existentiellen Gefährdung führen.

E. 7.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin

E-6484/2020 Seite 16 nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.3.3

Liegen Hinweise für das Vorliegen von Menschenhandel vor, sind diese im Rahmen der Wegweisungsvollzugshindernisse nach Art. 83 Abs. 3 AIG (im Sinne eines Unzulässigkeitskriteriums nach Art. 3 oder 4 EMRK) zu prüfen. Die FIZ kam in ihrem Einschätzungsbericht vom 18. Dezember 2020 zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin Opfer von Menschenhandel geworden sei. Das SEM hat sich im Rahmen der Vernehmung vom 27. Januar 2021 zu dieser Einschätzung geäußert und festgehalten, dass es an einem zentralen Element – der Anwerbung zum Ziel der Ausbeutung im Heimatstaat – vorliegend fehlen würde.

E. 7.3.4

Das Gericht schliesst in Anbetracht des Berichts der FIZ und der schlüssigen Aussagen der Beschwerdeführerin an der Anhörung Menschenhandel nicht aus, dass sie tatsächlich Opfer von sexueller Gewalt im Iran und in einem ihr unbekanntem Drittstaat wurde. Ohnehin steht ausser Frage, dass es sich bei den Vorkommnissen um schwerwiegende und traumatische Erlebnisse handelte. Die FIZ hat in ihrem Bericht ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in hohem Masse gefährdet sei, erneut Opfer von Menschenhandel und Vergeltungsmassnahmen zu werden, da sie den Anführer der Männergruppe nicht heiraten wollen. Diese Feststellung spielt aber auf die Geschehnisse im Zusammenhang mit der Aava-Gruppe und V. an, welche in keinem Zusammenhang mit den Ereignissen nach der Ausreise stehen und im Übrigen der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin im Rahmen der Anhörung widerspricht. Der Einschätzung der FIZ, wonach die Beschwerdeführerin Gefahr laufe, erneut Opfer von Ausbeutung zu werden, kann mithin nicht gefolgt werden. Zudem kann sie bei einer Rückkehr auf die Unterstützung ihrer Familie zählen (s. auch unten E. 7.4.3). Die Aktenlage lässt somit nicht darauf schliessen, dass ihr bei einer Rückkehr ein unmittelbares Risiko

droht, erneut rekrutiert oder Vergeltungsmassnahmen ausgesetzt zu werden, welches der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen würde (vgl. BVGE 2016/27 E. 5.3.1). Auch ist nicht ersichtlich, dass sie aufgrund allfälliger strafrechtlicher Ermittlungen in der Schweiz vor Ort sein müsste (vgl. a.a.O. E. 6.1). Aus den vorinstanzlichen Akten geht nicht hervor, ob überhaupt ein Verfahren eingeleitet wurde. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass aufgrund der geltend gemachten Erlebnisse im Iran und im der Beschwerdeführerin unbekanntem Drittstaat nicht auf die Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung nach Sri Lanka geschlossen werden kann.

E-6484/2020 Seite 17

E. 7.3.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.).

E. 7.3.6

Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011, Beschwerde Nr. 41178/08; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07; Rechtsprechung bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; EGMR, E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., § 13 und 69) – in Betracht gezogen werden. Dabei sei dem Umstand gebührend Beachtung zu tragen, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein «real risk» darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten

E. 7.3.7

Nachdem die Beschwerdeführerin – wie ausgeführt – nicht glaubhaft darlegen konnte, dass sie befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine

E-6484/2020 Seite 18 Anhaltspunkte dafür, ihr würde aus demselben Grund eine menschen- rechtswidrige Behandlung in Sri Lanka drohen. Insbesondere weist sie auch kein Profil auf, das auf die Gefahr hindeutet, zukünftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, nach denen sie Massnahmen zu befürchten hätte, die – wenn überhaupt – über einen sogenannten Background Check (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgingen, oder dass ihr persönlich im Falle einer Rückkehr eine Gefährdung drohen könnte.

E. 7.3.8

Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts besteht bei der heutigen Aktenlage kein Grund zur Annahme, dass sich die jüngsten politischen Ent- wicklungen in Sri Lanka konkret auf die Beschwerdeführerin auswirken könnten. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als generell unzulässig erscheinen und die bringt ihrerseits keine individuellen Merkmale glaubhaft vor, welche eine Unzulässigkeit des Vollzugs begründen könnten.

E. 7.3.9

Medizinische Gründe können eine Wegweisung als unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK erscheinen lassen, doch ist die Schwelle für eine entsprechende Annahme hoch. Die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs wird nach der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK erst dann verneint, wenn die ungenügende Möglichkeit der medizinischen Be- handlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zieht (vgl. EGMR-Urteile D. c. Vereinigtes Königreich vom 2. Mai 1997 [Nr. 30240/96; Endstadium Aids]; N. c. Verei- nigtes Königreich vom 27. Mai 2008 [Grosse Kammer; Nr. 26565/05]). Wenn mit dem Wegweisungsvollzug merklich schwierigere Lebensum- stände und eine reduzierte Lebenserwartung verbunden sind oder im Her- kunftsland eine prozentual niedrige Anzahl Personen Zugang zu einer ent- sprechenden medizinischen Behandlung hat, stellt dies gemäss ständiger restriktiver Rechtsprechung des EGMR keinen Eingriff in die durch Art. 3 EMRK garantierten Rechte dar, soweit keine ausserordentlichen Um- stände vorliegen (vgl. hierzu das EGMR-Urteil D. c. Vereinigtes Königreich, a.a.O., betreffend einen schwerkranken Beschwerdeführer in einem AIDS- Hospiz; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Bundesgerichts 2C_743/2014 vom 13. Februar 2015 m.w.H. sowie BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Den auf Beschwerdeebene eingereichten ärztlichen Berichten, die vom 2. Juni 2021, 19. Juli 2021, 28. Dezember 2021, 12. Juli 2022 und 23. Au- gust 2022 datieren, ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin an An- E-6484/2020 Seite 19 passungsstörungen und einer PTBS leidet und therapeutisch sowie medi- kamentös in Behandlung ist. Zweimal (3. bis 9. Dezember 2020 und 24. Juni bis 2. Juli 2021) ist sie stationär in der Klinik J. _____ behandelt worden. Ausserdem hat sie teilweise akute Suizidgedanken. Entsprechend der eingereichten ärztlichen Berichte ist eine medizinische Behandlung weiterhin angezeigt. Eine lebensbedrohliche Erkrankung, welche im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka zu einer drastischen Verschlechterung des Gesundheitszustandes und mithin einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 EMRK führen würde, liegt – selbst hinsichtlich einer tatsächlich vorhande- nen Suizidalität – hingegen nicht vor. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.2

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, dies gilt auch unter Berücksichtigung der dortigen aktuellen Ereignisse. Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Urteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). Auch die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka – namentlich der Machtwechsel im Jahre 2019 und deren Folgen, die Nachwirkungen der Anschläge vom 21. April 2019, die verhängten, zwischenzeitlich wieder aufgehobenen Ausnahmezustände sowie die Wahl am 20. Juli 2022 von Ranil Wickremesinghe als neuen Staatspräsidenten – führen nicht dazu, dass der Wegweisungsvollzug generell als unzumutbar angesehen werden müsste. Etwas anderes ergibt sich ebenso wenig aufgrund der in weiten Teilen Sri Lankas herr-

E-6484/2020 Seite 20 schenden angespannten Lage beziehungsweise der heftigen Proteste gegen steigende Preise für Verbrauchsgüter und gegen Engpässe vorab bei der Versorgung mit Treibstoffen sowie der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit Sri Lankas, zumal die aktuelle Wirtschaftskrise die ganze sri-lankische Bevölkerung betrifft.

E. 7.4.3

Die Beschwerdeführerin bringt vor, ein Wegweisungsvollzug erweise sich aufgrund ihrer psychischen Probleme, insbesondere aufgrund der diagnostizierten PTBS, als unzumutbar. Den Akten ist zu entnehmen, dass sie sich seit April 2021 in ambulanter psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung befindet, welche aufgrund teils weiterhin auftretender Beschwerden (Alpträume, erhöhte Schreckhaftigkeit, Ängstlichkeit, Interessenverlust, Stimmungsschwankungen, erhöhte Vulnerabilität) notwendig sei und auch fortgeführt werden müsse. Eine Wegweisung könne eine Re-traumatisierung sowie eine Zustandsverschlechterung zur Folge haben. Ohne die psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin zu verkennen, ist festzuhalten, dass ihr psychischer Gesundheitszustand nicht ein Ausmass erreicht, welches den Vollzug der Wegweisung unzumutbar erscheinen liesse. So liegt ihr letzter stationärer Aufenthalt mehr als ein Jahr zurück (24. Juni bis 2. Juli 2021). Seither befindet sie sich in ambulanter Behandlung, wobei circa alle vier Wochen ein Gespräch stattfindet. Im Rahmen der therapeutischen Begleitung wurden ihr verschiedene Medikamente (Quetiapin, Excitalopram, Seralin, Mirtazapin) verschrieben. Sowohl die therapeutische als auch medikamentöse Behandlung ist in Sri Lanka gewährleistet (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note Sri Lanka: Medical and treatment and healthcare, July 2020, S. 34 ff.). Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der Vernehmlassung des SEM vom 29. Juli 2022 verwiesen werden. Sollte eine weitere oder

erneute Behandlung der gesundheitlichen Probleme erforderlich sein, ist mithin davon auszugehen, dass eine notwendige medizinische Versorgung in Sri Lanka gewährleistet ist (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-1756/2020 vom 6. April 2022 E. 8.3 m.w.H. und D-640/2019 vom 14. Juli 2021 E. 7.3.2 m.w.H.). An dieser Einschätzung vermag auch die aktuell prekäre Versorgungslage in Sri Lanka nichts zu ändern. Hinsichtlich einer allfälligen Gefahr der Suizidalität bei einem zwangsweisen Wegweisungsvollzug ist darauf hinzuweisen, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand zu nehmen ist, solange Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer Suiziddrohung getroffen werden können (vgl. hierzu bspw. Urteil des

E-6484/2020 Seite 21 BVGer D-2088/2018 vom 30. April 2018 E. 6.2, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3.2.1). Der Vollständigkeit halber ist auch auf die Möglichkeit einer medizinischen Rückkehrhilfe (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG; Art. 75 der Asylverordnung 2 vom

E. 7.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E-6484/2020 Seite 22

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 12. Januar 2021 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist. 9.2 Ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 12. Januar 2021 wurde das Gesuch um Beiordnung der vormaligen Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin im Sinne von Art. 102m Abs. 1 AsylG gutgeheissen. Die notwendigerweise erwachsenen Parteikosten sind deshalb bei diesem Verfahrensausgang durch das Bundesverwaltungsgericht zu vergüten (vgl. Art. aArt. 110a Abs. 1 AsylG und Art. 9–14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Eingabe vom 7. Juni 2022 ersuchte die vormalige Rechtsbeiständin um Entlassung aus dem Mandat als amtliche Rechtsvertreterin per 30. Juni 2022 aufgrund ihres Austritts bei der bisherigen Rechtsberatungsstelle und beantragte, ihrer statt MLaw Shirin Fallahpour als amtliche Rechtsbeiständin einzusetzen. Dieses Gesuch wurde mit Verfügungen vom 20. Juli 2022 und 10. August 2022 gutgeheissen. Indem sowohl die vormalige als auch die neue amtliche Rechtsbeiständin ihr Mandat für die gleiche gemeinnützige Rechtsberatungsstelle ausüben, ist davon auszugehen, dass die bisherige Rechtsvertreterin ihren Anspruch auf das amtliche Honorar an die HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylrecht (...) überträgt. Das amtliche Honorar wird mithin der aktuellen Rechtsvertreterin ausgerichtet. Sowohl mit der

Beschwerde als auch mit Eingaben vom 2. März 2021 und 25. August 2022 wurden Kostennoten eingereicht. Sie beziffern den gesamten zeitlichen Aufwand mit 26 Stunden, bei einem Stundenansatz von

E-6484/2020 Seite 23 Fr. 200.-. Zudem werden Spesen in der Gesamthöhe von Fr. 117.- geltend gemacht. Der Stundenansatz ist unter Hinweis auf die Zwischenverfügung vom 12. Januar 2021 auf Fr. 150.- festzusetzen. Der zeitliche Aufwand scheint ausserdem zu hoch und ist auf 16 Stunden zu kürzen. Das amtliche Honorar ist daher insgesamt auf Fr. 2'517.- festzusetzen (einschliesslich Auslagen) und geht zulasten der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6484/2020 Seite 24

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 12. Januar 2021 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist.

E. 9.2

Ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 12. Januar 2021 wurde das Gesuch um Beiordnung der vormaligen Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin im Sinne von Art. 102m Abs. 1 AsylG gutgeheissen. Die notwendigerweise erwachsenen Parteikosten sind deshalb bei diesem Verfahrensausgang durch das Bundesverwaltungsgericht zu vergüten (vgl. Art. aArt. 110a Abs. 1 AsylG und Art. 9-14 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Eingabe vom 7. Juni 2022 ersuchte die vormalige Rechtsbeiständin um Entlassung aus dem Mandat als amtliche Rechtsvertreterin per 30. Juni 2022 aufgrund ihres Austritts bei der bisherigen Rechtsberatungsstelle und beantragte, ihrer statt MLaw Shirin Fallahpour als amtliche Rechtsbeiständin einzusetzen. Dieses Gesuch wurde mit Verfügungen vom 20. Juli 2022 und 10. August 2022 gutgeheissen. Indem sowohl die vormalige als auch die neue amtliche Rechtsbeiständin ihr Mandat für die gleiche gemeinnützige Rechtsberatungsstelle ausüben, ist davon auszugehen, dass die bisherige Rechtsvertreterin ihren Anspruch auf das amtliche Honorar an die HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylrecht (...) überträgt. Das amtliche Honorar wird mithin der aktuellen Rechtsvertreterin ausgerichtet. Sowohl mit der Beschwerde als auch mit Eingaben vom 2. März 2021 und 25. August 2022 wurden Kostennoten eingereicht. Sie beziffern den gesamten zeitlichen Aufwand mit 26 Stunden, bei einem Stundenansatz von Fr. 200.-. Zudem werden Spesen in der Gesamthöhe von Fr. 117.- geltend gemacht. Der Stundenansatz ist unter Hinweis auf die Zwischenverfügung vom 12. Januar 2021 auf Fr. 150.- festzusetzen. Der zeitliche Aufwand scheint ausserdem zu hoch und ist auf 16 Stunden zu kürzen. Das amtliche Honorar ist daher insgesamt auf Fr. 2'517.- festzusetzen (einschliesslich Auslagen) und geht zulasten der Gerichtskasse des

Bundesverwaltungsgerichts. (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]) hinzuweisen. Schliesslich ist eine Retraumatisierung bei der Rückkehr in ihren Heimatstaat dahingehend zu relativieren, dass sich nach Ansicht des Gerichts die traumatisierenden Ereignisse in Drittstaaten ereignet haben und die Vorbringen Sri Lanka betreffend, wie oben ausgeführt, nicht glaubhaft gemacht wurden. Trotz der verschlechterten Wirtschaftslage in Sri Lanka sind keine individuellen Gründe dargetan, welche die Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Sri Lanka unzumutbar erscheinen liessen, auch wenn die damit verbundenen Schwierigkeiten nicht zu verkennen sind. Die Beschwerdeführerin ist heute (...) Jahre alt, stammt ursprünglich aus B. _____ und hat ihren Angaben gemäss ihr ganzes Leben in der Nordprovinz gelebt (act. A34/28 F26 ff.). Ein Vollzug in ihre Herkunftsregion ist im Lichte der Rechtsprechung grundsätzlich zumutbar. Die Beschwerdeführerin verfügt über eine solide Schulbildung und gewisse Berufserfahrung. Mit ihrer Mutter, zwei Schwestern, einem Bruder und zwei Tanten (act. A34/28 F33 ff.) verfügt sie im Heimatland zudem über ein soziales Beziehungsnetz und über eine Wohnmöglichkeit, zumal die Familie in B. _____ ein Grundstück besitzt. Dass die Beschwerdeführerin vorbringt, mit ihrer Mutter und ihrem Bruder keinen Kontakt mehr zu haben, ändert daran nichts. Im Weiteren lebt ihre Familie finanziell ohne Schwierigkeiten und konnte ihr die Ausreise finanzieren. Es ist somit davon auszugehen, dass sie sich in ihrer Heimat beruflich und sozial wieder integrieren und auf ein tragfähiges Beziehungsnetz zurückgreifen kann, welches sie nach einer Rückkehr im Bedarfsfall unterstützen kann. Zwei ihrer Onkel leben ausserdem ihren eigenen Angaben zufolge in London (act. A34/28 F37 f.) und könnten ebenfalls in der Lage sein, sie finanziell zu unterstützen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach auch als zumutbar.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.